

villach

**Kinderbildungs-
und- betreuungsordnung**

für die Kindergärten
der Stadt Villach

2021 / 2022

Kinderbildungs- und-betreuungsordnung für die Kindergärten der Stadt Villach

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Betriebszeiten

a) Beginn des Kindergartenjahres

Das Kindergartenjahr beginnt am zweiten Montag im September und endet am letzten Freitag im Juli bzw. ersten Freitag im August (Regelkindergarten). Fällt der letzte Tag im Monat Juli auf einen Montag oder Dienstag, so endet das Kindergartenjahr am Freitag der Vorwoche. Fällt der letzte Tag im Monat Juli auf einen Mittwoch oder Donnerstag, wird die Betriebszeit des Kindergartens bis Freitag dieser Woche ausgedehnt.

In den Weihnachts- und Osterferien hat die Stadt Villach jeweils einen Kindergartenbetrieb (Weihnachts- und Osterkindergarten) geöffnet.

b) Öffnungszeiten

Die Kindergärten der Stadt Villach sind an Werktagen von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Ganztagsgruppe	07.00 Uhr (06.45)	bis	17.00 Uhr
Halbtagsgruppe Vormittag	07.00 Uhr (06.45)	bis	12.30 Uhr
Halbtagsgruppe Vormittag (erweitert)	07.00 Uhr (06.45)	bis	14.30 Uhr
Halbtagsgruppe Nachmittag	13.00 Uhr	bis	17.00 Uhr

c) Sommerkindergarten

Im Monat August und bis zum Beginn des Regelkindergartens ist ebenfalls ein Betrieb (Sommerkindergarten) geöffnet. Am Freitag vor Beginn des Regelkindergartens, bleibt dieser geschlossen.

d) Abholzeiten

Der Kindergarten ist bis 17.00 Uhr geöffnet. Das Kind ist je nach gewähltem Betreuungsmodell (siehe oben Ganztagsgruppe, Halbtagsgruppe etc.) zu den hierfür vorgesehenen Zeiten abzuholen.

2. Kosten für einen Kindergartenplatz

a) Allgemeine Bestimmungen

Der Kindergartenbeitrag, der Verpflegungskostenbeitrag, der Fremdsprachenbeitrag sowie der Beitrag für den Sommerkindergarten wird je angefangenem halben Kalendermonat (1. bis 15., 16. bis Monatsende) verrechnet. Für die in den Monat August fallenden Tage des Regelkindergartens bzw. die in den Monat Juli fallenden Tage des Sommerkindergartens wird kein Beitrag vorgeschrieben. Für den Monat September wird grundsätzlich nur der halbe Monatsbeitrag vorgeschrieben. Weitere Informationen zu den Beiträgen/Kosten finden Sie unter: III. (Tarifblatt).

b) Zahlungsmodalitäten

Der Kindergartenbeitrag ist monatlich bis zum 20. des Folgemonats im Nachhinein zur Zahlung fällig. Die Bezahlung hat mittels Bankeinzug oder Überweisung zu erfolgen.

c) **Rückerstattung**

Eine Rückerstattung bzw. aliquoter Abzug des Kindergartenbeitrages, für nicht in Anspruch genommene Zeiten oder Leistungen, findet nicht statt.

d) **Materialkosten**

Im Laufe des Kindergartenjahres wird zweimal ein Werkbeitrag und zweimal ein Kopierbeitrag eingehoben, der für verschiedene Werkstücke und Kopien zur Verfügung steht.

Die Bezahlung der unter diesem Punkt angeführten Kosten erfolgt wie unter lit. b) geregelt.

3. **Beitragsermäßigung / Beitragsbefreiung (soziale Staffel)**

Stellt der Kindergartenbeitrag für Sie auf Grund Ihrer Einkommenssituation eine außerordentliche Belastung dar, können Sie beim Magistrat Villach, Bildung-Kindergärten und Horte, um Beitragsermäßigung beziehungsweise Beitragsbefreiung, gemäß den geltenden Richtlinien, ansuchen.

Die Einkommensgrenzen sind so festgelegt, dass Alleinerzieherinnen, Alleinerzieher und Mehrkinderfamilien eher in den Genuss einer Ermäßigung oder Befreiung des Kindergartenbeitrages kommen.

Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen beizulegen:

- Bezugsnachweise (Lohn, Gehalt, Lehrlingsentschädigung etc.)
- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
- Einheitswertbescheid (bei Landwirten)
- Bestätigung über das Kinderbetreuungsgeld (Gebietskrankenkasse)
- Bestätigung über den Familienzuschuss (Amt der Kärntner Landesregierung)
- Nachweis über die Familienbeihilfe (Finanzamt)
- Unterhaltsbeschluss
- Nachweis über Alimentationszahlungen
- Bestätigung über die Kinderbetreuungsbeihilfe (Arbeitsmarktservice)
- Mietvorschreibung (getrennt nach Miete und Betriebskosten)
- Bescheid Wohnbeihilfe

Die erforderlichen Formulare erhalten Sie bei der Leiterin des Kindergartens oder auf der Website der Stadt Villach (www.villach.at/kgformular). Als Zeitpunkt des Inkrafttretens einer sozialen Staffelung gilt der Monat der Antragstellung.

4. **Aufsichtspflicht**

a) **Beginn**

Die Aufsichtspflicht für Kindergartenkinder und Vorkindergartenkinder beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Betreuerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

b) **Ende**

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes durch die Betreuerin an die Obsorgeberechtigten oder an eine zur Abholung berechtigte Person (siehe Abholberechtigte).

5. Abholberechtigte

Abholberechtigt sind grundsätzlich die Obsorgeberechtigten. Die Obsorgeberechtigten können Personen (kurz: Abholberechtigte) schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen. Abholberechtigte, die gleichfalls minderjährig sind, müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben. Insofern haben die Obsorgeberechtigten dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes gebracht oder abgeholt wird (gem. § 4 Kärntner Jugendschutzgesetz - K-JSG, LGBl. Nr. 5/1998 idF LGBl. Nr. 107/2018).

Das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedoch berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern, wenn es zur Erkenntnis gelangt, dass die abholende Person auf Grund besonderer Umstände (z.B. Alkohol oder Drogeneinwirkung, momentane körperliche oder geistige Beeinträchtigung) nicht in der Lage ist, der Aufsichtspflicht für das Kind nachzukommen und das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Die Obsorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen betreffend Obsorgeberechtigung oder Abholberechtigung umgehend schriftlich der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekanntzugeben. Bis zum Einlangen dieser Änderungsanzeige ist die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung berechtigt, das Kind an den jeweils benannten Berechtigten zu übergeben.

6. Anschriftenänderung

Ändern sich Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung sind diese Änderungen der Leiterin des Betriebes unverzüglich mitzuteilen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

7. Krankheit des Kindes

Wird Ihr Kind krank oder ist aus anderen Gründen für längere Zeit ein Kindergartenbesuch nicht möglich, so hat eine ehestmögliche Benachrichtigung der Kindergartenleiterin zu erfolgen. Sollte Ihr Kind während eines Kindertages erkranken, ist nach Verständigung das Kind, sobald es Ihnen möglich ist, persönlich oder durch eine abholberechtigte Person abzuholen.

Hatte Ihr Kind eine Infektionskrankheit (Schafblattern, Masern, Röteln ...), so ist zum Schutz der anderen Kinder im Kindergarten bei Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches auf Verlangen der Kindergartenleiterin ein ärztliches Zeugnis beizubringen, das bestätigt, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Hat die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder die Sonderkindergartenpädagogin der APF (Ambulante Pädagogische Förderung) Bedenken bezüglich der geistigen, sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung Ihres Kindes für den Kindergartenbesuch, so sind medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten zur Abklärung beizubringen, um einen Verbleib im Kindergarten zu gewährleisten beziehungsweise um notwendige Schritte zur Förderung Ihres Kindes einzuleiten. Einmal jährlich kann eine Untersuchung durch eine Schulärztin erfolgen.

8. Abmeldung des Kindes vom Kindergartenbesuch durch die Obsorgeberechtigten

a) Abmeldung (Kündigung)

Eine Abmeldung vom Besuch des Kindergartens kann zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats erfolgen. Für die Abmeldung ist eine einwöchige Kündigungsfrist einzuhalten. Das Formular für die Abmeldung ist bei der Leitung des Kindergartenbetriebes erhältlich.

b) Ummeldung

Änderungen des Betreuungsmodells können zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung der unter Punkt 8.a) genannten Frist mittels dem dafür vorgesehenen Formular vorgenommen werden.

c) Ausnahme

Besteht die sogenannte Kindergartenpflicht, kann das Kind nicht abgemeldet werden, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 2 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes - K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011 idF LGBl. Nr. 117/2020, vor.

9. Ausschluss vom Kindergartenbesuch

9.1. Im Sinnes des § 14a K-KBBG ist die Stadt Villach berechtigt, im Einvernehmen mit der Leitung und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auszuschließen, wenn

- a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen, oder
- d) die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leisten.

9.2. Die Stadt Villach hat im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten aus den in Pkt 9.1. lit. a bis d genannten Gründen das Kind befristet vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auszuschließen, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind. Die Befristung hat maximal zwei Wochen zu betragen. Liegen nach Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vor, ist das Kind wiederum befristet vom Besuch auszuschließen. Der wiederholte befristete Ausschluss ist zulässig, wenn jeweils mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, jedoch davon auszugehen ist, dass diese nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind.

9.3. Im verpflichtenden Kindergartenjahr ist aus den in Pkt 9.1. lit. b und c genannten Gründen nur ein befristeter Ausschluss des Kindes vom Besuch des Kindergartens

im Sinne des Pkt 9.2. und insgesamt höchstens im Ausmaß des zulässigen Fernbleibens gemäß § 23 K-KBBG zulässig. Der Stadt Villach steht aber im Falle des Ausschlusses eines Kindes vom Besuch des Kindergartens auch das Antragsrecht an die Landesregierung nach § 21 Abs. 3 K-KBBG zu.

10. Kündigung und Änderung des Kinderbetreuungsvertrages durch die Stadt Villach

10.1. Die Stadt Villach kann ihrerseits das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Trotz schriftlicher Abmahnung, weitere unentschuldigte Abwesenheiten des Kindes (Abwesenheit).
- Wiederholte nicht vertragsgemäße Einhaltung der vereinbarten Besuchszeiten (z.B. durch verspätete Abholung).
- Wenn der für das Kind erforderliche Betreuungsaufwand aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen ein Ausmaß erreicht, dass dieser von der Betreuungseinrichtung nicht (mehr) abgedeckt werden kann.
- Trotz Aufforderung bei nicht gehöriger Vorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten, im Falle von Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.
- Bei Verletzung der Bestimmungen des Betreuungsvertrages oder der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den Erziehungsberechtigten (z. B. Unterlassung der Beitragszahlung).

10.2. Davon unberührt bleibt das beiderseitige Recht, bei Vorliegen besonders gravierender Gründe oder bei Gefahr in Verzug, das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

10.3. Für den Fall, dass sich die persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des bzw. der Erziehungsberechtigten derart ändern, dass diese Änderung zu einer anderen Beurteilung bei der Platzvergabe eines Kindergartenplatzes gemäß den geltenden Aufnahmekriterien führen würde, ist die Stadt Villach berechtigt, einseitig das vereinbarte Betreuungsmodell zu ändern und das Betreuungsausmaß entsprechend zu reduzieren.

11. Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung

In Umsetzung der Bestimmungen des § 3a des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ist Kindern in den Kindergärten der Stadt Villach das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Insbesondere haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass den ihrer Obhut unterstellten Kindern kein Zwang auferlegt wird, weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung zu tragen. Dies dient der erfolgreichen sozialen Integration von Kindern, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau. Die Leiterinnen der Kindergärten der Stadt Villach sind gesetzlich berechtigt

und verpflichtet, die Erziehungsberechtigten auf das Verbot hinzuweisen und mit ihnen zu vereinbaren, dass die Bekleidungsvorschriften eingehalten werden und entsprechend der genannten gesetzlichen Bestimmung vorzugehen.

12. Haftung

Die Stadt Villach übernimmt keine Haftung für Gegenstände (gleich welcher Art), die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden.

13. Versicherung

Für Kinder in den städtischen Kindergärten bestehen keine zusätzlichen Versicherungen.

14. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einer oder einzelner Bestimmungen in dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Kinderbetreuungsvereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarungen an sich. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in diesen Vereinbarungen getroffene Regelung möglichst nahekommende Regelung ein.

15. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform.

16. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung personenbezogene Bezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Pädagogische Grundsätze / weitere Informationen

1. Bildung beginnt mit der Geburt

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfüllen einen elementaren Bildungsauftrag, sie bereiten heranwachsende Generationen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) respektvoll auf Basis qualitativvoller pädagogischer Konzepte auf zukünftige Herausforderungen vor, sie fördern die Chancengleichheit von Kindern und müssen die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienleben bei Bedarf zufriedenstellend sichern.

Die Familie ist der erste, umfassendste, am längsten und stärksten wirkende Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsort für Kinder. Daher kommt dem frühen Lernen in der Familie eine enorm wichtige Bedeutung zu. Weiterführend haben Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen als familienergänzende Einrichtungen den Auftrag, zusätzlich zur qualitätsvollen Betreuung und Erziehung allen Kindern rechtzeitig bestmögliche Bildungserfahrungen und -chancen zu bieten. Der Vorbereitung auf die Schule – auf das Leben – kommt besonderer Stellenwert zu.

2. Hinweise zur Aufnahme in städtische Kinderbetreuungseinrichtungen

a) Vorkindergartengruppe

Um in die Vorkindergartengruppe aufgenommen zu werden, ist die Vollendung des ersten Lebensjahres Ihres Kindes Voraussetzung.

b) Kindergartengruppe

Um in die Kindergartengruppe aufgenommen zu werden, ist die Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes Voraussetzung.

c) Integrationsgruppe

Um in die Integrationsgruppe aufgenommen zu werden, ist die Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes Voraussetzung und bedarf eines medizinischen, pädagogischen und/oder psychologischen Gutachtens.

d) Anmeldung

Bitte melden Sie Ihr Kind persönlich im Kindergarten an und bringen Sie es bei dieser Gelegenheit mit. Sie stellen so den Erstkontakt zwischen der Leiterin und Ihrem Kind her. Während dieser Zeit haben Sie die Möglichkeit, die neue personelle und räumliche Umgebung mit Ihrem Kind etwas näher kennen zu lernen. Die Voranmeldung ist im Jahr des gewünschten Kindergartenbesuches jederzeit möglich, bedeutet aber noch keine konkrete Aufnahme für einen Kindergartenplatz. Bitte bringen Sie zur Einschreibung in der Anmeldewoche (die maßgebend für die Vormerkung Ihres Kindes ist) den Mutter-Kind-Pass, den Meldezettel und die Versicherungsnummer Ihres Kindes mit. Besitzen Sie eine andere als die österreichische Staatsbürgerschaft und besitzen Sie keinen Mutter-Kind-Pass, muss vor Aufnahme Ihres Kindes in den Kindergarten eine ärztliche Bestätigung vorgelegt werden

3. Das verpflichtende Kindergartenjahr

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien (nach dem Schulgesetz) die vor dem ersten Schuljahr liegen. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens 4 Tagen pro Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.

4. Was braucht Ihr Kind im Kindergarten?

Für den Besuch des Kindergartens sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte mit dem Namen Ihres Kindes versehen müssen.

Gebraucht werden:

Hausschuhe

Jausentasche (Jause ohne Süßigkeiten!)

Turnhemd

Turnhose

Bettwäsche (wenn Ihr Kind ganztägig untergebracht ist)

Zahnputzbecher, -bürste, -paste

Wechselwäsche

Bei Bedarf bringen Sie bitte Taschentücher und Servietten mit.

III. Kindergartentarife gültig ab 13. September 2021

Tarife Kindergarten	
Halbtag Vormittag	110,35 Euro
Erweiterter Halbtag	149,27 Euro
Ganztag	197,99 Euro
Nachmittag	81,06 Euro
Verpflegskostenbeitrag	54,62 Euro
Fremdsprachenbeitrag	10,35 Euro
Auswärtige Tarife Kindergarten	
Halbtag Vormittag	131,82 Euro
Erweiterter Halbtag	178,51 Euro
Ganztag	236,89 Euro
Nachmittag	96,64 Euro
Verpflegskostenbeitrag	54,62 Euro
Fremdsprachenbeitrag	10,35 Euro

Tarife Kinderkrippen	
Halbtag Vormittag	167,12 Euro
Erweiterter Halbtag	226,75 Euro
Ganztag	301,31 Euro
Verpflegskostenbeitrag	54,62 Euro

Tarife Kindergarten 5-Jährige (Kindergartenpflicht - Stichtag der Vollendung des 5. Lebensjahres ist der 1.9.)	
Halbtag Vormittag	gratis
Erweiterter Halbtag	64,27 Euro
Ganztag	112,99 Euro
Nachmittag	gratis
Verpflegskostenbeitrag	54,62 Euro
Fremdsprachenbeitrag	10,35 Euro
Auswärtige Tarife 5-Jährige (Kindergartenpflicht)	
Halbtag Vormittag	46,82 Euro
Erweiterter Halbtag	93,51 Euro
Ganztag	151,89 Euro
Nachmittag	11,64 Euro
Verpflegskostenbeitrag	54,62 Euro
Fremdsprachenbeitrag	10,35 Euro

In den Kindergartenbeiträgen sind 10 Prozent Mehrwertsteuer enthalten.

Werkbeitrag 12,60 Euro je Kindergartenhalbjahr

Kopierbeitrag 3,70 Euro je Kindergartenhalbjahr

Kindergartentarife gültig ab 13. September 2021 nach Abzug der Landesförderung (Kärntner Kinderstipendium)

Tarife Kindergarten	
Halbtag Vormittag	40,35 Euro
Erweiterter Halbtag	53,27 Euro
Ganztag	101,99 Euro
Nachmittag	11,06 Euro
Verpflegskostenbeitrag	54,62 Euro
Fremdsprachenbeitrag	10,35 Euro

Tarife Kindergarten 5-Jährige (Kindergartenpflicht - Stichtag der Vollendung des 5. Lebensjahres ist der 1.9.)	
Halbtag Vormittag	gratis
Erweiterter Halbtag	36,27 Euro
Ganztag	84,99 Euro
Nachmittag	gratis
Verpflegskostenbeitrag	54,62 Euro
Fremdsprachenbeitrag	10,35 Euro

Auswärtige Tarife Kindergarten	
Halbtag Vormittag	61,82 Euro
Erweiterter Halbtag	82,51 Euro
Ganztag	140,89 Euro
Nachmittag	26,64 Euro
Verpflegskostenbeitrag	54,62 Euro
Fremdsprachenbeitrag	10,35 Euro

Auswärtige Tarife 5-Jährige (Kindergartenpflicht - Stichtag der Vollendung des 5. Lebensjahres ist der 31.8.)	
Halbtag Vormittag	46,82 Euro
Erweiterter Halbtag	65,51 Euro
Ganztag	123,89 Euro
Nachmittag	11,64 Euro
Verpflegskostenbeitrag	54,62 Euro
Fremdsprachenbeitrag	10,35 Euro

Tarife Kinderkrippen	
Halbtag Vormittag	64,12 Euro
Erweiterter Halbtag	69,75 Euro
Ganztag	144,31 Euro
Verpflegskostenbeitrag	54,62 Euro

Werkbeitrag 12,60 Euro je Kindergartenhalbjahr

Kopierbeitrag 3,70 Euro je Kindergartenhalbjahr

In den Kindergartenbeiträgen sind 10 Prozent Mehrwertsteuer enthalten.

Förderungen des Landes Kärnten

Betreuungsangebot	Halbtag	Erweiterter Halbtag/Ganztag
Kinderkrippen	103,00 Euro	157,00 Euro
Kindergarten	70,00 Euro	96,00 Euro
Pflichtkindergarten	85,00 Euro	113,00 Euro

DATENSCHUTZINFORMATION

Kindergärten und Horte der Stadt Villach

Stand 13. September 2021

Datenschutz ist uns wichtig! Hier finden Sie alle Informationen zu unserem Umgang mit personenbezogenen Daten.

Diese Datenschutzinformation erfolgt gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und informiert Sie über unseren Umgang mit personenbezogenen Daten und Ihre Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung.

Diese Datenschutzinformation bezieht sich auf Verarbeitungen durch den Magistrat der Stadt Villach, Ansprechpartner:

Abteilung Bildung, 9500 Villach, Klagenfurter Straße 66, 1.OG, bildung@villach.at.

VERWENDUNGSZWECK

Die von Ihnen bekanntgegebenen und gegebenenfalls im Zuge des Kindergarten-/Hortbesuchs erhobenen personenbezogenen Daten von Ihnen, Ihrem Kind und den von Ihnen namhaft gemachten Abholberechtigten werden für folgenden Verwendungszweck verarbeitet:

- Bearbeitung der Anmeldung Ihres Kindes und Vergabe der Kindergarten-/Hortplätze.
- Bei Zustandekommen eines Kinderbetreuungsvertrages: Betreuung Ihres Kindes in einem Kindergarten/Hort der Stadt Villach; Erfüllung unserer Verpflichtungen die sich aus gesetzlichen Bestimmungen, der Kinderbildungs- und Betreuungsordnung der Stadt Villach sowie aus dem mit Ihnen abgeschlossenen Kinderbetreuungsvertrag ergeben.

RECHTMÄSSIGKEIT DER DATENVERARBEITUNG

Die Berechtigung zur oben genannten Verarbeitung ergibt sich aus:

- Erforderlichkeit zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- und Sozialrecht (Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO)
- Erfüllung eines Vertrages, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)
- Erforderlichkeit für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO)
- Berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

EINWILLIGUNG:

Falls Sie uns darüber hinaus eine Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO) zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten erteilt haben, ist diese die Rechtsgrundlage für die dort genannte Verarbeitung. Ihre Einwilligung können Sie

jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt. Dies betrifft beispielsweise die Anfertigung und Verwendung von Fotos Ihres Kindes, wofür Sie im Kinderbetreuungsvertrag Ihre Einwilligung erteilen können.

Sofern keine rechtliche Verpflichtung besteht, sind Sie nicht zur Bereitstellung Ihrer bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes verpflichtet. Wenn Sie uns die notwendigen personenbezogenen Daten nicht bekanntgeben, kann kein Kinderbetreuungsvertrag abgeschlossen werden.

DATENWEITERGABE

Bei Zustandekommen eines Kinderbetreuungsvertrages werden Ihre bzw. die personenbezogenen Daten Ihres Kindes, beschränkt auf das gesetzlich vorgesehene oder jeweils erforderliche Ausmaß, an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt:

- Zuständige Stellen innerhalb des Magistrates der Stadt Villach, z.B. an die Buchhaltung zur Verrechnung des Kindergarten-/Hortbeitrages (Vertragsdaten), die Abteilung Gesundheit zur Durchführung von Kindergartenuntersuchungen (Name, Geburtsdatum, besuchter Kindergarten).
- Zuständige Stellen zur Beurteilung der Schulreife (Sprachkompetenz).
- Land Kärnten zur Abrechnung von Fördergeldern und zu statistischen Zwecken (§§ 52, 53 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz).

AUFBEWAHRUNGSDAUER

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für die Erreichung des Verwendungszweckes erforderlich ist und löschen sie danach ehestmöglich. Sofern längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, halten wir diese ein und löschen Ihre Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

HINWEISE ZU IHREN RECHTEN

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht für natürliche Personen umfassende Rechte zur Sicherstellung des Datenschutzes vor:

Sie haben im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, von der Stadt Villach Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Weiters haben Sie im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt, können Sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde erheben.

NOCH FRAGEN? BITTE GERNE!

Weitere Auskünfte zum Datenschutz erhalten Sie von Ihrem/r zuständigen Sachbearbeiter/in und von den Datenschutzbeauftragten der Stadt Villach, Rathaus, 9500 Villach, Tel. 04242-205-1100, E-Mail datenschutz@villach.at.